



Die Kolumne

EINE RECHTLICHE EINORDNUNG
VON GERO HIMMELSBACH



Professor Dr. Gero Himmelsbach ist Rechtsanwalt in München und lehrt an der Universität Bamberg Medienrecht. Er ist Mitherausgeber des Buches „Presserecht“ (Verlag C.H. Beck).

„Bitte, treten Sie zurück!“

Polizei und Medien im Spannungsfeld

Tätliche Übergriffe auf Journalistinnen und Journalisten nehmen zu. Die Polizei weiß immer öfter nicht: Steht sie Medienberichterstattenden gegenüber oder Aktivisten mit Kamera und Presseausweis? Wen muss die Polizei vor wem schützen? Und: Wer schützt eigentlich die Polizei?

Der Aufmarsch einer radikalen Gruppierung eskaliert: Die Berichterstattenden werden abgedrängt, Schirme aufgespannt, um eine Berichterstattung zu verhindern, Handgreiflichkeiten entstehen. Die Polizei versucht, weitere Eskalationen zu vermeiden. Auf einmal steht nicht mehr nur die Demonstration im Mittelpunkt des medialen Interesses. Das Verhalten der Polizistinnen und Polizisten rückt in den Fokus der Reporter vor Ort. Immer wieder kommt es zu Konfliktsituationen, wenn Medien über Polizeieinsätze berichten. Die Polizei sieht sich in ihrem Einsatz behindert. Sie möchte die Persönlichkeitsrechte ihrer Beamten schützen. Oder Einsatzkräfte vor Ort wollen vermeiden, dass ihr Einsatz in Wort und vor allem auch mit Fotos und Videoaufnahmen öffentlich dokumentiert wird.

Die Medien haben aber ein starkes Recht: Artikel 5 Grundgesetz schützt den gesamten Bereich der publizistischen Tätigkeit – von der Recherche bis hin zur Verbreitung der Berichterstattung. Dazu gehören auch Fotos und Filmaufnahmen. Zudem betonen die höchsten deutsche Gerichte regelmäßig, dass es allein die Entscheidung der Medien ist, ob und wie sie ihre

Beiträge bebildern. Es findet keine „Bedürfnisprüfung“ statt nach dem Motto: Hätte der Bericht auch ohne Foto erscheinen können? Deshalb haben die im Jahr 1993 verabschiedeten „Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei“ unverändert Bestand (siehe Kasten).

Rechtliche Grenzen

Ein Fotografierverbot ist laut Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nur gerechtfertigt, wenn es „hinreichend tragfähige Anhaltspunkte“ dafür gibt, dass die Aufnahmen tatsächlich unter Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild der abgebildeten Personen verbreitet werden. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hält ein Fotografierverbot dann für zulässig, wenn sich die Bildberichterstatter uneinsichtig zeigen und deshalb eine rechtswidrige Veröffentlichung droht. Das dürfte aber wohl nur sehr selten zum Tragen kommen. Denn ob Personen in dem dann erstellten Beitrag gepixelt werden oder nicht, entscheidet die in der Redaktion verantwortliche Person. Die Aufgabe der Berichterstattenden vor Ort ist zunächst, genügend Material für eine Berichterstattung in die Redaktion zu bringen.

Geht es um einen ganz alltäglichen Einsatz, ist es häufig unzulässig, Polizistinnen und Polizisten erkennbar zu zeigen. Also zum Beispiel, wenn es nur um Geschwindigkeitskontrollen oder darum geht, im öffentlichen Raum bei sogenannten „Hot-Spots“ Präsenz zu zeigen. Zulässig sind dagegen in aller Regel

- Bilder von Versammlungen, die dort dienstlich anwesende Polizisten zeigen,
- Bilder von SEK-Einsätzen (vor allem wenn die SEK-Beamten mit Maske unkenntlich sind),
- Bilder von Polizisten, die sich pflichtwidrig verhalten.

Fordert die Polizei auf, Fotos zu löschen, ist das wie ein Fotografierverbot. Gleiches gilt erst recht für eine

Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei bei Foto- und Filmaufnahmen (1993):

„Das Fotografieren und Filmen polizeilicher Einsätze unterliegt grundsätzlich keinen rechtlichen Schranken. Auch Filmen und Fotografieren mehrerer oder einzelner Polizeibeamte ist bei aufsehenerregenden Einsätzen im Allgemeinen zulässig. Die Medien wahren die berechtigten Interessen der Abgebildeten und beachten insbesondere die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes bei Veröffentlichungen des Film- und Fotomaterials.“



Quelle: <https://www.presserat.de/presse-nachrichten-details/gemeinsame-verhaltensregeln-für-medien-und-polizei.html> (Fassung 1993 und Vorschlag 2020)

Durchsuchung der Berichterstattenden oder gar die Beschlagnahme von Bildmaterial. Das stellt einen ganz erheblichen und in aller Regel völlig unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit der Berichterstattung dar.

Für Verunsicherung bei den Medien sorgte 2022 ein Beschluss des Oberlandesgerichts Zweibrücken. Während einer nächtlichen Corona-Kontrolle hatte eine betroffene Person den Einsatz offen mit ihrem Smartphone dokumentiert. Die Polizisten sahen darin einen möglichen Verstoß gegen den Straftatbestand des § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Danach macht sich strafbar, wer „unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt“. Sie beschlagnahmten das Smartphone, die betroffene Person wehrte sich. Das OLG bestätigte die spätere Verurteilung wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung. Denn: Die Polizisten hätten annehmen dürfen, dass die filmende Person durch die Aufzeichnung des Wortwechsels eine Straftat nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB begangen hat. Daraus wurde dann voreilig abgeleitet, dass Filmaufnahmen von Polizeieinsätzen grundsätzlich heikel seien – also auch Aufnahmen für eine Medien-Berichterstattung. Aber: Enthaltene Filmaufnahmen von Medienvertretern Äußerungen von Polizisten, sind sie in aller Regel weder „unbefugt“ noch zeichnen sie etwa bei Demos „nichtöffentliche“ Äußerungen von Polizisten auf. Der immer wieder herangezogene Datenschutz hilft ebenso wenig, da die Medien für ihre Berichterstattung erhebliche Privilegien genießen.

Eine Frage der Sicherheit

Schließlich gibt es weniger einschneidende Maßnahmen wie einen Platzverweis. Aber auch hier muss eine Berichterstattung noch möglich sein. Die Aufforderung durch die Polizei, sich mit einem Presseausweis zu legitimieren, ist ebenfalls verhältnismäßig – und für die Polizei unverzichtbar, will sie zumindest die Chance haben, Journalisten von Provokateuren zu unterscheiden. Die Feststellung der Identität einer berichterstattenden Person durch Vorlage des Personalausweises kann jedoch bereits einen erheblichen Eingriff in die Kommunikationsfreiheiten darstellen. Das BVerfG sieht darin sogar eine Maßnahme, die abschreckend sein und eine entsprechende Berichterstattung verhindern könnte.

Wichtig ist deshalb, dass Polizei und Medien selbst in aufgeheizten Situationen klären, welche Sicherheitsgründe eine bestimmte Anordnung notwendig machen und wie eine Berichterstattung trotzdem sichergestellt werden kann. Polizeieinsätze finden im öffentlichen Raum statt und betreffen häufig Ereignisse von zeitgeschichtlicher Bedeutung. Sie dürfen deshalb dokumentiert werden. Und wenn beide Seiten Verständnis füreinander aufbringen, stärkt das auch die Sicherheit der Journalistinnen und Journalisten – und ermöglicht eine aktuelle und faire Berichterstattung. ■



Round-Table-Gespräche zwischen Journalist:innen und Polizei

Seit 2023 treffen sich Vertreterinnen und Vertreter der Bayerischen Polizei und der in Bayern ansässigen Medien, um sich über ihre Erfahrungen auf Versammlungen auszutauschen, Probleme anzusprechen und Lösungsansätze für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Medien und Polizei zu sammeln. Initiiert wurde das



Projekt vom MedienNetzwerk Bayern gemeinsam mit dem Bayerischen Journalisten-Verband e.V. (BJV) und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

<https://mediennetzwerk-bayern.de/nachbericht-roundtable-sicherheit-auf-demonstrationen/#top>



Aus den Round Tables sind Handlungsempfehlungen entstanden, Ansprechpartnerin beim BJV ist dessen stellvertretende Vorsitzende Andrea Roth.

https://mediennetzwerk-bayern.de/wp-content/uploads/2025/10/MNB-Handlungsempfehlungen_Demonstrationen_Journalisten_Polizei.pdf